

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-267**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)  
Bearbeiter Katharina Tesch

Erstellungsdatum: 01.11.2022  
Aktenzeichen 63.12.01-104

**Betreff:**

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohngebiet Lorenzstraße" in Genthin städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
21.11.2022	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
15.12.2022	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**  **beschlossen**  **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit der GWG Genthiner Wohnungsbaugenossenschaft eG nach § 11 BauGB und ermächtigt den Bürgermeister oder den Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Vertragsentwurf, in der grundsätzlichen Form, mit dem Vorhabenträger abzuschließen und zu unterzeichnen.

Der Bürgermeister oder der Vertreter im Amt wird ermächtigt den städtebaulichen Vertrag gemäß der Antragstellung zu unterzeichnen.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt bzw. sind der anliegenden Vorhabenbeschreibung zu entnehmen.

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Die GWG Genthiner Wohnungsbaugenossenschaft eG hat mit Ihrem Antrag vom 03.11.2022 eine Aufstellung eines Bebauungsplans und die damit verbundene Einleitung eines Bauleitplanverfahrens an die Stadt Genthin gestellt. In diesem Verfahren soll die Baurechtssicherung für das Errichten von Wohnbebauflächen mit einem Bebauungsplan entwickelt und gesichert werden.

Die Geltungsbereiche befinden sich östlich von der Kernstadt Genthin an der Lorenzstraße. Diese Fläche wird von dem Landkreis JL als planrechtlicher Außenbereich zugeordnet.

Neben vertraglichen Sicherung zur Verfahrensführung der Bauleitplanung soll mit dem anliegenden Vertrag die Zulässigkeit der Wohnbebauung und eine organisierte Siedlungsstruktur entwickelt werden.

Die GWG hat in ihrem Konzept die Errichtung von zwei- bis dreigeschossigen Stadtvillen in den Bereichen vorgestellt und möchte mit diesem Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans dieses beschriebene Planziel verwirklichen.

Dieser Vertrag ist als voraussetzendes Element für den eigentlichen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans zu betrachten.

Der Durchführungsvertrag ist spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planungen verbindlich abzuschließen. Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller Vertragsverpflichtungen wurde der Beschlussantrag bereits mit dem Aufstellungsbeschluss eingebracht.

Sämtliche Durchführungsverpflichtungen, materiellen und finanziellen Verantwortungen werden auf den Vorhabenträger übertragen.

**Anlagen:**

Antrag GWG  
Geltungsbereich Lorenzstraße  
städtebaulicher Vertrag

**Finanzielle Auswirkungen:**

Verfahrensführung durch die Verwaltung

(Frau Tesch)  
Sachbearbeiterin

(Frau Turian)  
Fachbereichsleiterin Bau und  
Stadtentwicklung (BAU)